

Aktuelle sozialrechtliche Werte 2025

Beitragssätze BSVG

Aktive	Krankenversicherung	6,80 %
	Pensionsversicherung	17,00 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
Pensionisten	Krankenversicherung	5,10 %

Mindestbeitragsgrundlagen

Pauschalsystem

Krankenversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 2.200	551,10 €
Pensionsversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 2.200	551,10 €
Unfallversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 4.000	1.016,97 €
Jährlicher Mindestbeitrag		1.805,76 €

Beitragsgrundlagenoption – [Link zum Beratungsprodukt siehe unten](#)

- Krankenversicherung		551,10 €
- Pensionsversicherung		1.016,97 €
- Unfallversicherung		1.911,02 €
Jährlicher Mindestbeitrag		2.960,03 €

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage

BSVG, GSVG (12 x pro Jahr)	7.525 €
ASVG (14 x pro Jahr)	6.450 €

Geringfügigkeitsgrenze

monatlich	551,10 €
-----------	----------

Arbeitslosengeld

Steuerl. Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung bei alleiniger Betriebsführung	18.370,00 €
--	-------------

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem Richtsatz liegt. Das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (eingetragenen Partners) ist zu berücksichtigen. Ein Ausgleichszulagen**bonus**/Pensionsbonus gebührt zur ihrer Eigenpension, wenn eine bestimmte Anzahl von **Beitragsmonaten** vorliegen.

Für die Zuerkennung einer Ausgleichszulage bzw. eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus ist ein Antrag erforderlich!

Richtsätze für Ausgleichszulage / Pensionsbonus

Alleinstehende Pensionisten	1.273,99 €
- Eigenpension mit 360 Beitragsmonaten	1.386,20 €
- Eigenpension mit 480 Beitragsmonaten	1.656,05 €
Ehepaare (gemeinsamer Haushalt)	2.009,85 €
- mit 480 Beitragsmonaten	2.235,34 €
Erhöhung pro Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss	196,57 €

Pflegegeld

Das Pflegegeld gebührt nur über **Antrag**. Die Feststellung des Pflegebedarfs erfordert grundsätzlich ein medizinisches Begutachtungsverfahren.

Stufe 1 über 65 Std. Pflegebedarf pro Monat	200,80 €
Stufe 2 über 95 Std.	370,30 €
Stufe 3 über 120 Std.	577,00 €
Stufe 4 über 160 Std.	865,10 €
Stufe 5 über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	1.175,20 €
Stufe 6 über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	1.641,10 €
Stufe 7 über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	2.156,60 €

Eine Übersicht über die aktuellen Grenzen im Steuerrecht 2025 finden Sie unter „Steuer“.

Stand Jänner 2025 - Alle Angaben ohne Gewähr.